

# **Satzung des F.C. Portugiesen Freiburg e. V.**

## **§ 1**

### **NAME, SITZ**

(1) Der Verein führt den Namen " F.C. Portugiesen Freiburg e.V. " nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz " eingetragener Verein " (" e.V. " )

(2) Er hat seinen Sitz in Freiburg in Breisgau.

## **§ 2**

### **VEREINSZWECK GEMEINNÜTZIGKEIT**

(1) Der Verein bezweckt die körperliche und sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Sports auf breiter Grundlage. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch körperliche und sportliche und kulturelle Ertüchtigung durch Pflege und Förderung des Sports und Kultur auf breiter Grundlage, insbesondere dem Fußballsport.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist Mitglied der für ihn infrage kommenden Sportverbände und ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3**

### **MITGLIEDSCHAFT**

(1) Dem Verein gehören an

a) aktive Mitglieder

b) passive Mitglieder

c) Ehrenmitglieder

d) jugendliche Mitglieder

(2) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Jugendliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## **§4**

### **ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

(1) Mitglied kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters, und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

## § 5

### RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportliche Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung, sofern sie 18 Jahre alt sind, gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

## § 6

### BEITRAG

Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er kann jährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eventuell eine Aufnahmegebühr. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von Zahlung des Beitrages befreit.

## § 7

### ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch

a) Tod

b) freiwilliger Austritt

c) Streichung aus der Mitgliederliste

d) Ausschluss

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen und muss schriftlich einen Monat vorher gemeldet sein.

(3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes, der mit einfacher Stimmmehrheit gefasst wird, aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(4) Durch Beschluss des Vorstandes, der mit einfacher Stimmmehrheit gefasst wird, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;

b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

## § 8

### EHRUNGEN

(1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen können verliehen werden.

- a) die Vereinsnadel in Silber
- b) die Vereinsnadel in Gold
- c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied.

(2) Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Verbandsversammlung vollzogen.

## § 9

### VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 10

### VORSTAND

(1) dem geschäftsführenden Vorstand mit

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassenverwalter
- e) dem Protokoll-Führer
- f) den Abteilungsleitern
- g) den Jugendleiter
- h) dem Beisitzer-Obmann

(2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl kann durch Handzeichen oder geheim durchgeführt werden.

(3) Er wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß ist.

(4) Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, für die Zeit bis zur Neuwahl einen Vertreter hierfür einzusetzen.

## § 11

### GESCHÄFTSBEREICH DES VORSTANDES

(1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

(2) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Er ist an die Beschlüsse der Generalversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den 1. Vorsitzenden oder jedes andere Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

(4) Der Geschäftsführer führt die laufend Erledigung des gesamten schriftlichen Verkehrs des Vereins und ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Der Kassenverwalter führt die Kasse des Vereins, führt ordnungsmäßig Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat den Mitgliederversammlungen einen exakten Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige

Quittung in Empfang. Er führt alle Zahlungen des Vereins aus. Im Falle einer Überschreitung der genehmigten Budget-Position darf er Zahlungen nur nach Genehmigung des Finanzausschusses oder eines der beiden Vereinsvorsitzenden leisten.

(6) Der Protokoll-Führer führt bei den Versammlungen das Protokoll, das allen Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zugestellt wird. Außerdem übernimmt er Sonderaufgaben der Öffentlichkeitsarbeit.

(7) Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag gewählt. Ihnen obliegt es, den Spielbetrieb ihrer Abteilungen zu organisieren, gemeinsame Veranstaltungen zu planen, über die Haushaltsmittel ihrer Abteilungen gegenüber dem Vorstand zu vertreten. Über Fragen des Sportbetriebes innerhalb der einzelnen Abteilungen entscheidet der Abteilungsleiter. Jeder Abteilungsleiter kann seinen Vertreter vorschlagen, der nach einer Wahl innerhalb der Abteilung vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden muss.

(8) Der Jugendleiter ist für den ordnungsmäßigen Spielbetrieb aller Jugendmannschaften verantwortlich. Insbesondere ernennt er Mannschaftsbetreuer.

(9) Der Beisitzer-Obmann koordiniert die Tätigkeit der Beisitzer.

## § 12

### BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. das die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 13

### KASSENPRÜFER

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer auf 2 Jahre gewählt, die mindestens 25 Jahre alt sein müssen und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Vereinskasse und die Buchführung vor jeder Mitgliederversammlung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Beanstandungen können nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben bezogen werden.

## § 14

### GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

## § 15

### ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand erfolgen.

## § 16

### BESCHLÜSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- d) die Wahl der Kassenprüfer
- e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Satzungsänderungen
- h) die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei einer Minderbeteiligung sind die erschienenen Mitglieder nach Ablauf einer Viertelstunde nach offiziellem Versammlungsbeginn ebenfalls beschlussfähig.

(3) Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei der Vorstandswahl gilt die Wahl bei Stimmgleichheit als abgelehnt und muss wiederholt werden.

(5) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokoll-Führer zu unterzeichnen ist.

## § 17

### ANTRÄGE

Wahlvorschläge und Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 8 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführer schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Bei Wahlvorschlägen ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen. In besonderen Fällen ist der Verein berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

## § 18

### AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 19

### ABTEILUNGEN

(1) Es können verschiedene Abteilungen gebildet werden.

(2) Eine Abteilung wird vom Abteilungsleiter geleitet, dem in der Regel ein Stellvertreter beigeordnet ist.

(3) In der Fußballabteilung ist der Abteilungsleiter gleichzeitig Spielausschuss-Vorsitzender und sein Stellvertreter Spielausschussmitglied.

(4) Die Angehörigen einer Abteilung müssen Mitglieder der Abteilung erfasst sein.

## § 20

### AUSSCHÜSSE

Der Vorstand ist berechtigt, in seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

## § 21

### VEREINSHAFTUNG

Für die sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Die Mitglieder sind beim Badischen Sportbund Freiburg gegen Sportunfälle versichert.

## § 22

### AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 16 beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz (Ortsgruppe Freiburg) das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 23

### INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

(1) Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.05.1980 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen ist.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verliert die bisherige Vereinssatzung ihre Gültigkeit.

Satzung vom 16.06.1980, eingetragen am 20. Juli 1987

Geändert am 06.02. 1988, eingetragen am 20. Juni 1988

Geändert am 25.05.2013, eingetragen am 30. Juli 2013

Zuletzt geändert am 29.10.2016